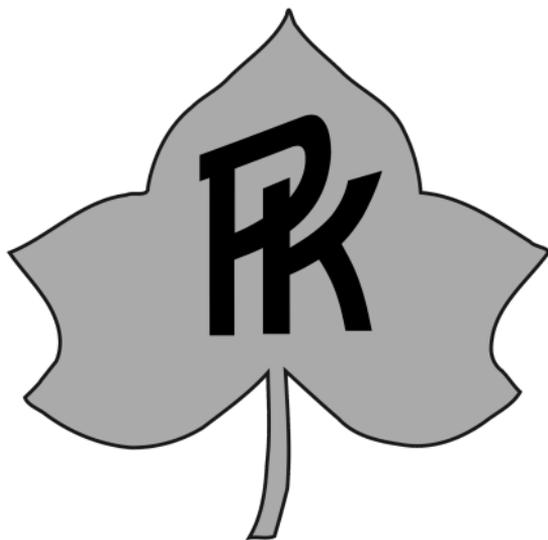


Vereinigung der Pfälzer Kletterer e. V.



gegründet 1919

Satzung

Satzung
Vereinigung der Pfälzer Kletterer e. V. (PK)
gegründet 1919

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1. Der am 12.10.1919 in Annweiler gegründete Verein führt den Namen „Vereinigung der Pfälzer Kletterer“, und hat seinen Sitz in Pirmasens. Er ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Pirmasens eingetragen und ist Mitglied des Sportbundes Pfalz.

§ 2
Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, das Klettern, insbesondere an den Felsen im Pfälzerwald zu fördern, die Kenntnis über das südpfälzische Felsenland zu erweitern, zu verbreiten und dessen Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszweckes ist nicht statthaft.
4. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere: Unterhalten der Kletterwege, Auflegen und Archivieren von Gipfelbüchern, Pflege des historischen Bildarchives zum Klettern im Pfälzerwald, Dokumentation der Kletterhistorie, Einführen von

Anfängern in den Klettersport, Pflege der Felszustiege, Vertretung der Belange des Klettersports im Pfälzerwald gegenüber Behörden und Naturschutzverbänden, Pflege des Naturschutzes im Pfälzerwald und die Veranstaltung von gemeinsamen Kletter- und Wandertouren sowie geselligen Zusammenkünften und Vorträgen.

§ 3

Organe und gesetzliche Vertretung

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium.
2. Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Der Ort wird vom Präsidium beschlossen und muss in der Pfalz liegen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Bericht des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Berichte der Präsidiumsmitglieder
 - c) Bericht des Rechnungsführers
 - d) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Präsidiums
 - e) Wahl des gesamten Präsidiums
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Wahl der vom Verein zu stellenden Mitglieder für den Hüttenausschuss der Klettererhütte am Asselstein
 - h) Kostenvoranschlag für das neue Geschäftsjahr
 - i) Festlegung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - j) Wünsche und Anträge

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet bei Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Form der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch das Präsidium muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich an alle Mitglieder erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigen Gründen durch das Präsidium einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidium beantragt wird.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Sitzung unterzeichnet im Protokollbuch aufzunehmen ist.

§ 5 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer, dem Felswart, dem Gipfelbuchwart, dem Tourenleiter, dem Jugendleiter, dem Hüttenreferenten, dem Referenten für Presse-

und Öffentlichkeitsarbeit, dem Präsidiumsmitglied für Bildokumentationen, dem Referenten für Umweltschutz, dem Referenten für Vereinsveranstaltungen, dem Beisitzer.

2. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Als Präsidiumsmitglieder sind Vereinsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
4. Die Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Beschlussfähigkeit ist nur bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern gegeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und im Protokollbuch aufzunehmen.
5. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung des Vereins. Es entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen auf und sorgt für den Vollzug der getroffenen Beschlüsse.
6. Die Ämter im Präsidium sind Ehrenämter. Der Verein kann nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung Bedienstete gegen Entgelt anstellen.
7. Das Präsidium muss zu einer Sitzung zusammentreten, wenn dies von drei seiner Mitglieder beantragt wird.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle. Jugendliche unter 18 Jahren müssen zur Aufnahme die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorweisen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist binnen einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich.
5. Auf Beschluss des Präsidiums kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:
 - a) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
 - c) Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages.Gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig. Er muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheids beim Präsidium erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Eine Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages per Lastschrift erfolgt. Es ist ausschließlich die jährliche Zahlweise möglich. Barzahlung oder Teilzahlung ist nicht möglich.

7. Jedes Mitglied verpflichtet sich, Änderungen seiner Anschrift oder Bankverbindung unverzüglich bei der Geschäftsstelle zu melden. Wird dem Vereine keine gültige Bankverbindung zur Verfügung gestellt und kann deshalb der Mitgliedsbeitrag nicht eingezogen werden, endet die Mitgliedschaft.

§ 7 Ausschüsse

1. Das Präsidium kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Präsidium berufen werden.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Präsidiums.

§ 9 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresbeitrag wird innerhalb des ersten Quartals des Jahres erhoben.

§ 10 Bärenbrunner Hütte

1. Die vereinseigene Hütte im Bärenbrunner Tal dient in erster Linie den Mitgliedern. Ihre Benutzung ist durch die Hüttenordnung geregelt.
2. Mitglieder können zum Hüttendienst eingeteilt werden.

§11 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der Stimmen beschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins muss von mindesten zwei Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.
2. Beschlussfähig ist diese Versammlung nur, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
3. Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung zu je einem Drittel:
 - a) den pfälzischen Sektionen des Deutschen Alpenvereins (DAV)
 - b) dem Pfälzerwaldverein
 - c) der NaturFreunde Deutschlands e.V.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Datenschutz im Verein

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten,

die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.
Näheres regelt eine Datenschutzordnung.

Satzung gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung am
26.01.2020 in Waldrohrbach.